

# § 192 RStDG Dienstzulage

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

## § 192.

Eine ruhegenussfähige Dienstzulage gebührt folgenden Staatsanwälten in folgendem Ausmaß:

1. 1.Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiter)373,3 €,
2. 2.Erster Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft469,9 €,
3. 3.Leiter einer Staatsanwaltschaft, der nicht unter Z 4 oder 5 angeführt ist980,4 €,
4. 4.
  1. a)Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit er nicht unter Z 5 angeführt ist,
  2. b)Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,
  3. c)Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg 1 297,9 €,
5. 5.Leiter der Staatsanwaltschaft Wien 1 615,2 €,
6. 6.Erster Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft 1 187,4 €,
7. 7.Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft 152,4 €,
8. 8.Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur429,2 €.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)